

Zeitschrift: Berner Schulfreund
Herausgeber: B. Bach
Band: 6 (1866)
Heft: 8

Artikel: Die Primarschulen der Stadt Bern [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-675485>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Soviel im Einzelnen und bezüglich der Jugendstipendien, wie wir es jetzt nennen würden.

Das Christenthum, das von Anfang an unter den niederen und armen Volksklassen seine meisten Anhänger fand und für seine Armen aus Gemeindemitteln sorgte, brachte, als es Staatsreligion wurde, dem Staat ein ausgebildetes System von Palliativmitteln wider die Armuth und von Armenpflege zu, welches Julian Apostata, von dem ganz besonders gerühmt wird, daß er auf die Sorge für die Armen sein Augenmerk richtete, auch in die alte Religion herüber nehmen wollte, das jedoch die Armuth ebenso sehr förderte, als ihr steuerte. Almosengeben war eine Handlung christlicher Religiosität, und in den christlichen Hauptstädten lebten Viele von der Frömmigkeit der Andern. Bettler waren natürlich vom Censur frei. Nachdem aber einst der römische Hof nach Bizanz übergesiedelt, fanden sich auch der Pöbel, die Müßiggänger und die Bettler dort ein und in Rom treffen wir daher, ehe das Papstthum in die Fußstapfen des Kaiserthums getreten war, einen zwar armen, aber doch arbeitsamen Gewerbestand. Das alte System der öffentlichen Spenden wurde zum Theil auch auf andere große Städte ausgedehnt; so fanden in Alexandrien seit Diocletian Spenden statt.

Aber, wie schon gesagt, eine ausgedehntere und planmäßigere Armenpflege, durch Errichtung von Spitälern, regelmäßiges Almosengeben u. wurde erst durch das Christenthum eingeführt. Daß aber auch schon im Alterthum, in Rom und seiner Provinzen Städte das überwuchernde Gebrechen des Pauperismus, wie wir es in den größten Städten unseres modernen Europa's Paris und London sehen, seinen Anfang genommen, mag Ihnen hiemit klar geworden sein; aber auch das rohe Heidenthum hat, soviel es an ihm lag, dem kommenden Unheil durch Mittel der Humanität und Staatspolitik zu wehren gesucht.

Die Primarschulen der Stadt Bern.

(Fortsetzung.)

IV. Schulbehörden.

Die Leitung des Primarschulwesens im Allgemeinen ist, wie überall, Sache des Einwohnergemeinderathes. Die spezielle Aufsicht

über die einzelnen Schulen lag dagegen bis zum Jahr 1861 einer vom Gemeinderath ernannten Schulkommission von 11 Mitgliedern ob, „welche sich zu diesem Ende durch 3 besondere aus ihrer Mitte erwählte Sektionen von 3 Mitgliedern (je eine für jede der drei Kirchgemeindzabtheilungen) vertreten ließ und als Gesamtbehörde die ihr gesetzlich zugewiesenen Funktionen versah, sowie die dem Gemeinderath vorbehaltenen Geschäfte vorzubereiten hatte.“

Diese einheitliche Organisation erwies sich während einer langen Reihe von Jahren als passend und genügend. Allein infolge der neuen Schulgesetzgebung wurde eine Aenderung durchaus nothwendig, weil das Pensum für eine einzige Schulkommission zu groß wurde und zudem diese Organisation nicht in allen Theilen mit dem Gesetz übereinstimmte. So wurde denn im Jahr 1861 eine neue Organisation in's Leben gerufen, „wonach die Gemeinde in so viele Schulbezirke eingetheilt wird, als Primarschulhäuser bestehen oder errichtet werden, für jeden derselben eine besondere gesetzliche Schulkommission ernannt wird, und außerdem noch eine Primarschulkommission des Gemeinderathes besteht. Diese letztere vom Gemeinderath erwählte Kommission von fünf bis sieben Mitgliedern ist vorberathende Behörde desselben in allen ihm nach dem Gesetze zustehenden Primarschulangelegenheiten, und es liegt ihr ob, ein einheitliches Verhältniß mit den einzelnen Bezirkschulkommissionen herzustellen und deren Geschäftsgang mit dem Gemeinderath zu ermitteln.“

Die Bezirkschulkommissionen mit gleicher Mitgliederzahl werden ebenfalls vom Gemeinderath ernannt. Es bestehen deren sechs, wovon die drei Stadtschulkommissionen je sieben, die andern je fünf Mitglieder zählen. „Ihnen fallen die spezielle Obhut und Aufsicht über die in ihrem Bezirke befindliche Schule, sowie alle daherigen gesetzlichen Befugnisse und Obliegenheiten zu.“

„Diese Organisation“ — so sagt der Bericht weiter — „hat sich im Allgemeinen als zweckmäßig und praktisch bewährt. Sie entspricht den hiesigen exceptionellen Verhältnissen, welche neben der für jede einzelne Schule nothwendigen besondern Sorge und Beaufsichtigung eine centrale Leitung des Ganzen erheischen. Diese wird durch die Bezirkschulkommissionen ausgeübt, diese durch die gemeinderath-

liche Primarschulkommission bezweckt. Es darf hierbei nicht verhehlt werden, daß die letztere in der Erfüllung ihrer Aufgabe sich zuweilen in eine entmuthigende schiefe Stellung zwischen ihrer Pflicht und dem Gesetze gedrängt sieht. In ihrer Pflicht liegt es nämlich, bei aller den Bezirksschulkommissionen im Einzelnen gelassenen Freiheit, in denjenigen Punkten, wo Rücksichten der Billigkeit und das Wohl der hiesigen Primarschulen überhaupt es gebieten, ein gemeinsames Vorgehen für dieselben anzustreben und Uebereinstimmung in die äußeren Verhältnisse derselben zu bringen. Als bloße Schöpfung des Gemeinderathes vom Gesetze ignorirt, besitzt aber die gemeinderäthliche Schulkommission die zu Durchführung dieser Einheit erforderlichen Kompetenzen nicht, indem vielmehr alle gesetzlichen Befugnisse den Bezirksschulkommissionen zustehen und diese sich nicht gern in ihrer Selbstständigkeit beeinträchtigen lassen.“

Dieser Uebelstand zeigte sich früher namentlich bei Bestimmung der Ferien. Das Gesetz autorisirt hiezu die Bezirksschulkommissionen und jede derselben gieng dabei vor, ohne sich mit den andern zu verständigen. Allein verschiedene Umstände ließen ein gemeinsames Vorgehen bald als wünschenswerth erscheinen. Einerseits erzeugte z. B. der ungleichmäßige Beginn des neuen Schuljahrs im Frühling mehrfache Fatalitäten, und sodann gebot auch das Billigkeitsgefühl, nicht durch kürzere oder längere Ferienzeit eine Bevorzugung einzelner Schulen und Lehrer entstehen zu lassen. Aber die gemeinderäthliche Schulkommission konnte eben nur rathen und wünschen, nicht verordnen. Endlich kam eine Konferenz der letztern mit sämmtlichen Bezirksschulkommissionen zu Stande, von welcher schließlich ein für alle Schulen hiesiger Stadt bindendes Reglement über die Schulferien angenommen wurde, welches sodann vom Gemeinderath sanktionirt und der Erziehungsdirektion mitgetheilt wurde. „Das Recht der jeweiligen Festsetzung der Eröffnung des neuen Schuljahres wird darin der gemeinderäthlichen Schulkommission übertragen, während im Uebrigen die Bezirksschulkommissionen bei ihren gesetzlichen Kompetenzen verbleiben, so zwar, daß in allen Schulen jährlich gleichviel, nämlich 10 Wochen Ferien gehalten werden sollen und in den Landschulen außerdem noch eine Woche während der Heuernte freigegeben werden kann.“

Wir lassen hier gleich noch zwei Anordnungen der gemeinderäthlichen Schulkommission und des Gemeinderathes folgen. Es betrifft dieß vorerst die Einführung von theils vierteljährlichen, theils monatlichen Schulzeugnissen an sämmtlichen Primarschulen. Um der Lehrerschaft die Sache zu erleichtern, wurden Formulare gedruckt, welche bloß mit den entsprechenden Noten ausgefüllt werden müssen. Den untern Klassen werden kleine Büchlein gegeben, die so oft gebraucht werden können als sie Seiten enthalten. Da hier die Fähigkeiten in den einzelnen Fächern noch von etwas untergeordneter Wichtigkeit sind, erstreckt sich dieses Formular nur über folgende Punkte: Betragen, Fleiß, Reinlichkeit und Ordnungsliebe, Abwesenheiten, Verspätungen, besondere (allgemeine) Bemerkungen. Für die obern Klassen hat man Blätter in Oktav-Format, auf welchen nun auch die Leistungen in den einzelnen Fächern tagirt werden sollen, nämlich: Religion, Auffagen, Aufsatz, Lesen, Rechnen, Gesang, Zeichnen, Schönschreiben, Schweizergeschichte, Geographie, Naturkunde, Handarbeiten, letzteres natürlich nur für die Mädchen. — Gewöhnlich werden die Zeugnisse im letzten Schulhalbtage vor den Sommer-, Herbst-, Neujahr-Ferien und im Frühling am Examen durch ein Mitglied der betreffenden Schulkommission ausgetheilt und es mag dadurch allerdings das Interesse vieler Eltern an den Leistungen ihrer Kinder wachgehalten werden, indem es ihr Ehrgefühl ein Bißchen kitzelt, wenn das Kind ein gutes oder aber ein schlechtes Zeugniß heimbringt. Um sicher zu sein, daß die Zeugnisse den Eltern zu Gesicht kommen, werden die Kinder angehalten, dieselben später, mit Unterschrift der Eltern versehen, wieder zurückzubringen.

Fast gleichzeitig mit der Einführung dieser Zeugnisse (1862) wurde auch ein einheitliches Formular für die Examenberichte in allen Primarschulen angenommen. Jede Bezirkschulkommission bezeichnet nämlich für jede einzelne Klasse je eines ihrer Mitglieder als Examinator und dieser hat dann der gemeinderäthlichen Schulkommission einen Bericht einzureichen. Allein die Berichte von 30 bis 40 Examinatoren würden wohl kaum eine nur annähernd richtige Vergleichung zwischen den einzelnen Schulen und Klassen zulassen, wenn nicht ziemlich genau vorgezeichnet wäre, über welche Punkte der Bericht Aufschluß zu geben habe. Nun erhält jeder Examinator zur

Bezeichnung der Prüfungsergebnisse ein Formular, welches detaillierte Aufzeichnung der Fächer und einzelner Zweige derselben enthält, denen er sein Urtheil über die betreffende Klasse in Worten und facultativ auch in Ziffern beizusetzen hat. Durch diese Berichte wird einer gar zu ungleichartigen Beurtheilungsweise wenigstens insofern vorgebeugt, als dieselbe nicht durch die Individualität des Examinatoren bedingt ist. — Das Detail eines solchen Berichtes ist folgendes:

Religion:

- a. Auffassen der biblischen Geschichte.
- b. Erzählen.
- c. Auswendiglernen

Deutsch:

- a. Lesen.
- b. Auffassen und Erklären des Gelesenen.
- c. Sprachlehre.
- d. Aufsatz.

Rechnen:

- a. Kopfrechnen.
- b. Zifferrechnen.

Schönschreiben:

- a. Deutsche Schrift.
- b. Französische Schrift.

Zeichnen.

Gesang.

Schweizergeschichte.

Geographie.

Naturkunde.

Handarbeiten:

- a. Stricken.
- b. Nähen.
- c. Ausbessern.
- d. Reinlichkeit.

Haltung.

Schulbesuch. Prozent.

Erlassene Anzeigen.

Ertheilte Unterrichtsstunden (Arbeitsschulunterricht inbegriffen.)

Schüler.

Schülerinnen.

Allgemeine Bemerkungen.

(Fortf. folgt.)

Mittheilungen.

Bern. Die diesjährigen Prüfungen im Lehrerseminar zu Mündenbuchsee sind folgendermaßen festgesetzt worden: a) Promotionsprüfung der Unter- und Mittelklasse, Mittwoch den 18. April von 8 Uhr Morgens an; b) Patentprüfung: 1. Aufsatz und Zeichnen den 18. April; 2. mündliche Prüfung den 19. und 20. April. c) Öffentliche Schlussprüfung: Montag den 23. April; Auf-